

## Produktinformationsblatt zur Veranstaltungs-Ausfall-Versicherung

<b>Vorbemerkung</b>	Auf den folgenden Seiten geben wir Ihnen einen kurzen Überblick über Ihre Veranstaltungs-Ausfall-Versicherung. Bitte beachten Sie: Diese Informationen sind nicht abschließend und vollständig. Weitere wichtige Informationen finden Sie in unserem Vorschlag bzw. im Antrag und in den beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
<b>Art der Versicherung</b>	Bei diesem Versicherungsvertrag handelt es sich um Ihre Veranstaltungs-Ausfall-Versicherung. Versichert sind Schäden, die außerhalb des Einflussbereiches des Veranstalters liegen und zum Ausfall, Abbruch oder zu einer Änderung in der Durchführung der versicherten Veranstaltung zwingen. Auch Krankheit, Unfall oder Tod der Künstler oder anderer definierter Personen können zum Ausfall, Abbruch oder Änderung in der Durchführung der versicherten Veranstaltung führen. Welcher Versicherungsschutz in Ihrem konkreten Fall versichert gilt, entnehmen Sie bitte dem Vorschlag/Antrag/Versicherungsschein.
<b>Versicherte Risiken</b>	Die Gothaer Veranstaltungs-Ausfall-Versicherung erstattet die Kosten der Veranstaltung, ggf. den entgangenen Gewinn auf Grund der Erstattung von Eintrittsgeldern und/oder Sponsoreneleistungen sowie die Mehrkosten, die durch eine Veranstaltungsänderung entstehen.
<b>Beitrag, Fälligkeit und Zahlungszeitraum</b>	Der Beitrag für Veranstaltungs-Ausfall-Versicherung richtet sich nach Ihrem individuellen Risiko und dem vereinbarten Versicherungsumfang. Die Höhe des Beitrages sowie gesetzliche Steuern können Sie dem Vorschlag/ Antrag/Versicherungsschein entnehmen. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, wird der Beitrag einmalig für die versicherte Veranstaltung erhoben. Der Erst- oder Einmalbeitrag ist unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Den Zeitraum, für den der Beitrag vereinbart wurde, können Sie dem Angebot und dem Versicherungsschein entnehmen.
<b>Risikoausschlüsse</b>	Damit die Beiträge bezahlbar bleiben, ist die Leistung bei allen Versicherungen begrenzt. Einige Fälle haben wir daher aus dem Versicherungsschutz herausgenommen. Wichtige Ausschlüsse sind z.B.: <ul style="list-style-type: none"><li>• Schäden durch Kriegs, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse;</li><li>• Entziehung und sonstige Eingriffe von hoher Hand;</li><li>• Attentatsdrohungen;</li><li>• Schäden durch Kernenergie;</li><li>• Mangelndes Publikumsinteresse;</li><li>• Schäden, die vom Versicherungsnehmer, von Organisatoren oder im Versicherungsschein genannten Personen vorsätzlich herbeigeführt wurden.</li></ul>
<b>Selbstbeteiligung</b>	Die Regelungen zur Selbstbeteiligung je Schadenfall für Ihre Veranstaltungs-Ausfall-Versicherung entnehmen Sie bitte dem Vorschlag/Antrag/ Versicherungsschein.
<b>Obliegenheiten</b>	
<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>bei Vertragsabschluss</b></li></ul>	Prüfen Sie genau, welchen Risiken für Ihre Veranstaltung bestehen. Lassen Sie sich dabei von uns beraten. Beantworten Sie alle unsere im Antrag oder Risikofragebogen aufgeführten Fragen. Alle dort erwähnten Informationen sind wichtig, damit Sie den richtigen Versicherungsschutz erhalten.
<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>während der Vertragslaufzeit</b></li></ul>	Melden Sie uns Veränderungen im Risiko, die nach Vertragsabschluss entstanden sind.
<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>bei Eintritt des Versicherungsfalls</b></li></ul>	Melden Sie umgehend jedes Schadenereignis. Schildern Sie genau die Umstände, die zu dem Schaden geführt haben. Beachten Sie, dass wir alle notwendigen und angeforderten Arztunterlagen erhalten und dass zu jedem Zeitpunkt ein Vertrauensarzt von uns eingeschaltet werden kann.
<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung</b></li></ul>	Die Nichtbeachtung der vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen kann dazu führen, dass Sie Ihren Versicherungsschutz teilweise oder sogar ganz verlieren. Darüber hinaus können wir berechtigt sein, uns vom Vertrag durch Kündigung oder Rücktritt zu lösen.
<b>Laufzeit und Beendigung des Vertrages</b>	Verträge werden für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen. Den Versicherungsablauf entnehmen Sie bitte dem Vorschlag/Antrag/Versicherungsschein.

## Allgemeine Kundeninformationen

<b>Gesellschaftsangaben</b>	<p><b>Gothaer Allgemeine Versicherung AG</b>  Rechtsform  Registergericht und Registernummer  Steuernummer  <b>Postanschrift</b>  Hausanschrift und Sitz der Gesellschaft</p> <p>Vorstandsvorsitzender  Vorstand</p>	<p>Aktiengesellschaft  Amtsgericht Köln, HRB 35474  215 / 5887 / 0021  50598 Köln  Arnoldiplatz 1, 50969 Köln</p> <p>Dr. Werner Görg  Michael Kurtenbach  Thomas Leicht  Jürgen Meisch  Dr. Hartmut Nickel-Waninger  Dr. Herbert Schmitz  Gerd Schulte</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Niederlassungen im Inland</b></li> </ul>	<p>Gothaer Allgemeine Versicherung AG  Gothaer Allgemeine Versicherung AG  Gothaer Allgemeine Versicherung AG  Gothaer Allgemeine Versicherung AG  Gothaer Allgemeine Versicherung AG</p>	<p>Katharinenstr. 23 – 25    20457 Hamburg  Gothaer Allee 1            50969 Köln  Johannesstr. 39 – 45    70176 Stuttgart  Rathenauplatz 4         90489 Nürnberg  Gothaer Platz 2 – 8      37083 Göttingen</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Niederlassungen im Ausland</b>  (in der Europäischen Union),  <b>Hauptbevollmächtigte oder</b>  <b>Sonstige Vertreter</b></li> </ul>	<p><b>Gothaer Allgemeine Versicherung AG</b>  <b>Niederlassung für Frankreich</b>  Hauptbevollmächtigter  <b>Gothaer Allgemeine Versicherung AG</b>  <b>Niederlassung für Spanien</b></p>	<p>1 bis, rue de Bouxwiller    F-67000 Strasbourg  Georges Weingärtner</p> <p>C/ Manuel Cortina, 2      E-28010 Madrid</p>
<b>Hauptgeschäftstätigkeit</b>	<p>Die Gothaer Allgemeine Versicherung AG ist durch Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde zum Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung berechtigt. Die verschiedenen Versicherungszweige aus der Schaden- und Unfallversicherung bilden zugleich die satzungsmäßige Hauptgeschäftstätigkeit der Gesellschaft.</p>	
<b>Zuständige Aufsichtsbehörde</b>	<p>Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)  Bereich Versicherungen  Graurheindorfer Straße 108  53117 Bonn  Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.</p>	
<b>Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung</b>	<p>Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Versicherungsleistung entnehmen Sie bitte dem Vorschlag/Antrag und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.</p>	
<b>Zu zahlender Gesamtbetrag</b>	<p>Grundsätzlich erfolgt die Beitragsberechnung entsprechend dem versicherten Risiko auf Basis bestimmter Beitragsbemessungsgrundlagen (z.B. Anzahl der zu versichernden Personen). Diese werden neben gegebenenfalls sonstigen in die Beitragsberechnung einfließenden Faktoren (z.B. Zuschläge / Rabatte) im Vorschlag/Antrag oder Versicherungsschein konkret ausgewiesen.</p>	
<b>Zahlweise</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Erstbeitrag</b></li> </ul>	<p>Ihre Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrages gilt als rechtzeitig, wenn Sie unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines erfolgt. Sollte Ihr Vertrag eine Laufzeit von weniger als einem Monat haben, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheines zu begleichen.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Folgebeitrag</b></li> </ul>	<p>Ihre Zahlung von Folgebeiträgen gilt als rechtzeitig, wenn sie jeweils zu den im Versicherungsschein genannten Fälligkeiten geleistet wird.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Lastschriftverfahren</b>  (Einzugsermächtigung)</li> </ul>	<p>Ist mit Ihnen alternativ zur Beitragsrechnung die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt Ihre Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.</p>	
<b>Gültigkeitsdauer von Vorschlägen</b>	<p>Grundsätzlich haben die Ihnen für den Abschluss eines Versicherungsvertrages zur Verfügung gestellten Informationen eine befristete Gültigkeitsdauer. Dies gilt sowohl bei unverbindlichen Werbemaßnahmen (Broschüren, Annoncen, etc.) als auch bei Vorschlägen und Preisangaben. Soweit Sie den betreffenden Informationen nichts anders entnehmen können, sind wir Ihnen gegenüber an die darin enthaltenen Angaben vier Wochen gebunden.</p>	

**Zustandekommen  
des Vertrages**

Grundsätzlich kommt der Versicherungsvertrag durch Ihre und unsere inhaltlich übereinstimmende Vertragserklärung (Willenserklärung) zustande, wenn Sie Ihre Vertragserklärung nicht innerhalb von zwei Wochen widerrufen.

Dieses Widerrufsrecht haben Sie nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Im Fall von Abweichungen von Ihrem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen sind diese – einschließlich Belehrung und Hinweise auf die damit verbundenen Rechtsfolgen – in Ihrem Versicherungsschein gesondert aufgeführt.

**Beginn des  
Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Erstbeitrag unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt worden ist. Für den Fall, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt.

• **Vorläufige Deckung**

Der Versicherungsschutz kann (weil z.B. noch Einzelheiten der Vertragsgestaltung zu klären sind) auch auf Grund einer vorläufigen Deckungszusage in Kraft treten. Diese ist zunächst ein eigenständiger Versicherungsvertrag, der insbesondere nach endgültigem Abschluss der Vertragsverhandlungen oder Vorlage des Versicherungsscheins über den endgültigen Versicherungsschutz endet.

**Bindefristen**

Sie sind an Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages einen Monat gebunden.

**Widerrufsrecht**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, wenn Ihnen der Versicherungsschein, unsere Kundeninformation (einschließlich der Allgemeinen Kundeninformationen, des Produktinformationsblattes und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) und diese Belehrung zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an Gothaer Allgemeine Versicherung AG, 50598 Köln.

• **Widerrufsfolgen**

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrages, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt.

Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, erstatten wir Ihnen Ihren gesamten Beitrag.

Beiträge erstatten wir unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

• **Besondere Hinweise**

Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht z.B. nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

**Laufzeit, Mindestlaufzeit,  
Beendigung des Vertrages**

Zu Laufzeit und Beendigung des Vertrages verweisen wir auf die Hinweise im Produktinformationsblatt.

**Anwendbares Recht /  
Gerichtsstand**

Für den Vertrag gilt deutsches Recht. Der Gerichtsstand bestimmt sich nach § 8 AFB 2008.

**Vertragssprache**

Sämtliche das Vertragsverhältnis betreffende Informationen und Kommunikation findet in deutscher Sprache statt, es sei denn, dass im Einzelfall besondere Bestimmungen gelten oder anders lautende Vereinbarungen getroffen werden.

**Ansprechpartner für  
Außergerichtliche  
Schlichtungsstellen**

**Ihre individuelle, persönliche und kompetente Beratung ist unser Ziel.**

Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an den **Beauftragten für die Anliegen der Mitglieder**, 50598 Köln

Oder an die gesetzlich vorgesehene Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten:

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin

Internet: [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de)

Ihr Recht, unmittelbar den Rechtsweg zu beschreiten, wird durch diese Institutionen nicht berührt.